

Geleitwort

Gegenstand der Arbeit ist die in der Praxis sich vollziehende Entwicklung zur Institutionalisierung von Konzerndatenschutzbeauftragten, die im deutschen und europäischen Recht aber – noch – keine gesetzliche Anerkennung gefunden hat.

Nach der europäischen Datenschutzrichtlinie können die Mitgliedstaaten regeln, dass die verantwortlichen Stellen Datenschutzbeauftragte bestellen, die auf die Umsetzung des Datenschutzrechts hinwirken. In diesem Fall kann auf die Vorlage eines Verfahrensverzeichnis gegenüber den Aufsichtsbehörden verzichtet werden. Von dieser Möglichkeit haben neben der Bundesrepublik Deutschland Frankreich, Luxemburg, Schweden und die Niederlande Gebrauch gemacht. In der Bundesrepublik ist sogar in § 4f BDSG geregelt, dass jede nicht-öffentliche Stelle, in der zehn Beschäftigte mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, einen Datenschutzbeauftragten bestellen muss.

Die Kontrolle des Datenschutzes in der verantwortlichen Stelle durch einen selbst ernannten Datenschutzbeauftragten ist eine moderne Form der Selbstkontrolle. Sie entlastet den Staat und weist der verantwortlichen Stelle ein hohes Maß an Eigenverantwortung zu. Die Funktion des Datenschutzbeauftragten ist es, diese Verantwortung gepaart mit den erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten an einer Stelle im Unternehmen zu bündeln, ohne damit die Gesamtverantwortung der Unternehmensführung für den Datenschutz zu nehmen. Aufgaben des Datenschutzbeauftragten sind, auf die Umsetzung des Datenschutzes hinzuwirken und sie zu kontrollieren, die Beschäftigten zu schulen, über Datenschutzfragen im Unternehmen zu kommunizieren und an der datenschutzgerechten Gestaltung von Informationstechniksystemen mitzuwirken.

Ist die verantwortliche Stelle in einen Konzern eingebunden, werden die wesentlichen Entscheidungen oft nicht von ihrer Leitung, sondern an der Konzernspitze getroffen. Der Umgang mit Informationen und die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechniken werden für den wirtschaftlichen Erfolg immer wichtiger. Daher ist es nicht verwunderlich, dass auch große Konzerne Entscheidungen über die Informationsverarbeitung konzernweit treffen. Wenn die Ziele, die mit der Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verfolgt werden, in einem Konzern erreicht werden sollen, muss er dort tätig sein, wo die Entscheidungen fallen, also an der Konzernspitze.

In großen Unternehmen nimmt die Bedeutung, die Vertrauen bei Kunden und Mitarbeitern zukommt, immer mehr zu. Diese wird auch durch die Art und Weise des Umgangs mit personenbezogenen Daten bestimmt. Nicht nur die Gestaltung der Informationsverarbeitung, sondern auch die mit ihr verbundene Vertrauensgenerierung ist daher eine zentrale Aufgabe der Konzernleitung. Aus Sicht des Konzerns ist es deshalb sinnvoll, eine einheitliche „Datenschutzphilosophie“ für den gesamten Konzern zu verfolgen und aus dieser eine Datenschutzstrategie abzuleiten. Sie zu realisieren, erfordert eine konzernweite Umsetzung des Datenschutzes und eine konzernweite Organisation der Datenschutzgewährleistung und -kontrolle.

Diese ist in vielen Konzernen Teil des Managements von Unternehmensrisiken und der Durchsetzung von „Compliance“.

Aus diesen Gründen haben heute viele Konzerne eine Datenschutzorganisation entwickelt, an deren Spitze ein Konzerndatenschutzbeauftragter steht. Ohne gesetzliches Vorbild für diese Datenschutzorganisation hat die Praxis viele unterschiedliche Formen herausgebildet, die von sehr dezentralen Organisationseinheiten bis hin zu sehr zentralisierten Strukturen reichen. Sie alle sind dadurch gekennzeichnet, dass die Praxis in Konzernen nicht bei der gesetzlich vorgesehenen Struktur eines Datenschutzbeauftragten pro Unternehmen als verantwortlicher Stelle stehen bleibt, sondern sich über diese Stellen hinweg konzernerweitliche weitere Strukturen zur Umsetzung des Datenschutzes geschaffen hat, die in einem Konzerndatenschutzbeauftragten ihre organisatorische Spitze haben.

Weder das europäische noch das deutsche Datenschutzrecht kennen den Konzern. Auf diese Form der Organisation wirtschaftlicher Tätigkeit sind beide Rechtsordnungen nicht eingestellt. Sie beziehen sich in allen ihren Regelungen nur auf die einzelne verantwortliche Stelle als Adressaten für die interne Datenschutzumsetzung und -kontrolle. Dies verhindert die Bestellung von Konzerndatenschutzbeauftragten nicht, zwingt aber zu vielfachen Hilfskonstruktionen und führt zu Problemen und Friktionen.

Daher ist es sehr verdienstvoll, dass Herr Braun-Lüdicke in der vorliegenden Arbeit die Rechtsfragen untersucht, die durch die Bestellung und das Wirken von Konzerndatenschutzbeauftragten hervorgerufen werden. Indem er die gegenwärtige Rechtssituation von Konzerndatenschutzbeauftragten systematisch überprüft, die Aufgaben und Formen der Ausgestaltung dieser Institution empirisch erhebt und der Frage nachgeht, ob eine gesetzliche Regelung des Konzerndatenschutzbeauftragten notwendig oder hilfreich wäre und wie diese aussehen könnte, füllt er eine Lücke des Datenschutzrechts, die eine große praktische Relevanz hat. Die empirische Befragung repräsentativer Konzerndatenschutzbeauftragter liefert einen wichtigen Beitrag zum besseren Verständnis zur Funktion, zu den Aufgaben, zur organisatorischen Unterstützung und zur Tätigkeit von Konzerndatenschutzbeauftragten. Die systematische Analyse der rechtlichen Fragen, die mit der Rechtsfigur des Konzerndatenschutzbeauftragten verbunden sind, liefert die Grundlage für eine Dogmatik des Konzerndatenschutzbeauftragten. Indem er sowohl die rechtlichen Probleme, Friktionen und Ungereimtheiten durch die derzeit fehlende rechtliche Regelung der Rechtsfigur des Konzerndatenschutzbeauftragten zusammenträgt als auch einen Vorschlag entwickelt und analysiert, diese Regelungslücke zu schließen, untersucht er relevante Fragen der Rechtspolitik und bietet Vorschläge für die Rechtsfortbildung.

Kassel, September 2008

Prof. Dr. Alexander Roßnagel